

Infoblatt:

Anerkennung von Gremientätigkeiten

(Stand: 18. Oktober 2019)

Sächsisches Hochschul“freiheits“gesetz (SächsHSFG)

§20 (4)

Bei Studenten, die mindestens eine Wahlperiode in den Organen der Hochschule, der Studentenschaft, des Studentenwerkes oder der Studienkommission nach diesem Gesetz¹ mitgewirkt haben, wird die Studienzeit von einem Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Bei einer mehrjährigen Mitwirkung wird eine Studienzeit von 3 Semestern nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

§15 (3)

Über die Förderungshöchstdauer hinaus wird für eine angemessene Zeit Ausbildungsförderung geleistet, wenn sie

- aus schwerwiegenden Gründen,
- (aufgehoben)
- infolge einer Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der Hochschulen und der Länder sowie in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden an diesen Ausbildungsstätten sowie der Studentenwerke,
- infolge des erstmaligen Nichtbestehens der Abschlussprüfung,
- infolge einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder der Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu zehn Jahren

überschritten worden ist.

BAföG-Verwaltungsvorschriften (BAföG VwV)

15.3.4 Erforderlich ist eine Gremienmitwirkung als gewähltes Mitglied². Eine Verlängerung der Förderung um mehr als zwei Semester wegen Gremienarbeit ist in der Regel nicht mehr angemessen³.

1 „Studentenrat“ und „Fachschaftsräte“ nach §25 (1), „Senat“ und „Erweiterter Senat“ nach §81 und §81a,

„Fakultätsräte“ nach §88, „Studienkommissionen“ nach §91, „Verwaltungsrat des Studentenwerks“ nach §111(1)

2 Das schließt kooptierte Mitglieder leider von der Regelung aus, zumindest in Bezug auf das BAföG. In Bezug auf z.B. Langzeitstudiengebühren ist eine solche explizite Regelung dem StuRa momentan nicht bekannt.

3 Auch für diese Regelung ist dem StuRa eine analoge Vorschrift zu anderen Fällen wie z.B.

Langzeitstudiengebühren momentan nicht bekannt. Außerdem weisen wir gerne auf die „in der Regel“-Formulierung hin!